

Satzung über die Erhebung von Standgeld auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Ostbevern

vom 25. März 1981

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594/SGV 2023) i. V. m. § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.78 (BGBl. I. S. 97) und §§ 18 und 19 des Straßengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.61 (GV NW S. 305/SGV 91) und aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV 610) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 16.03.81 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.01 (Abl. Kr. Warendorf vom 04.01.02, S. 23): zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.01.2015 (Bekanntm. 21.01.2015)

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Ostbevern oder sonstiger im Eigentum der Gemeinde stehender Grundstücke zum Feilbieten von Waren, zum Anbieten von Leistungen und Lustbarkeiten oder für sonstige Zwecke wird eine Gebühr (Standgeld) unter Zugrundelegung nachfolgender Maßstäbe erhoben.

§ 2

Bemessung des Standgeldes

- (1) Das Standgeld wird für jeden einzelnen Tag der Benutzung im Sinne des § 1 dieser Satzung und für jeden hierbei eingenommenen Platz nach dessen Quadratmetergröße erhoben.
- (2) Bei der Bemessung der Standplatzgröße wird jeder angefangene Quadratmeter voll berechnet.

(3) Bei Geschäften mit unregelmäßigen Grundrissen oder mit Vorbauten wird die Größe des Standplatzes nach den äußeren Maßen des Radius, der Länge oder der Tiefe berechnet.

§ 3

Höhe des Standgeldes

(1) Für den eingenommenen Platz wird unter Anwendung des § 2 dieser Satzung ein Standgeld nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Fahrgeschäfte

für den 1. bis einschließlich 50. m² der in Anspruch genommenen Fläche 0,80 €/m²

für den 51. und jeden weiteren m² der in Anspruch genommenen Fläche 0,50 €/m²

b) Verkaufsstände, Verlosungen, Ausspielungen und Sonstiges

für jeden m² der in Anspruch genommenen Fläche 0,80 €/m²

mindestens jedoch 12,50 €

c) Imbiß- und Getränkestände

für jeden m² der in Anspruch genommenen Fläche 1,50 €/m²

mindestens jedoch 50,00 €

d) Getränkestände

für jeden m² der in Anspruch genommenen Fläche 3,00 €/m²

mindestens jedoch 100,00 €

e) für alle sonstigen Fälle einer Sondernutzung 0,50 €/m²

(2) Im Zusammenhang mit der Kirmes wird für die durch Pack- und Wohnwagen sowie für Aggregate und Kassenwagen in Anspruch genommenen Flächen kein Standgeld erhoben.

§ 4

Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Standgeldes ist verpflichtet, wer als Benutzer für Zwecke nach § 1 dieser Satzung auftritt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde die zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Das Standgeld ist im voraus zu entrichten. Erteilte Quittungen über gezahlte Standgelder sind während der Veranstaltung jederzeit bereitzuhalten und dem mit der Kontrolle Beauftragten auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht belegt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Standgelder. Bei Nichtzahlung des fälligen Standgeldes ist der eingenommene Standplatz nach Aufforderung sofort zu räumen.

§ 6

Pauschale, Gebührenfreiheit

- (1) In besonderen Fällen kann ein Pauschalstandgeld festgesetzt oder der Benutzer von der Gebührenpflicht befreit werden.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Veranstaltungen örtlicher Vereine
 - b) Parteiveranstaltungen
 - c) Veranstaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, des Landes und des Bundes
 - d) kirchliche Anlässe
 - e) Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.